

# Geschäftsordnung

**Stand:** 6.12.2015

**Gültigkeitsbereich:** Alevitische Jugend in Bayern e.V., ihre rechtmäßigen Organe sowie die Pir Sultan Abdal Geschäftsstelle des Regionalverbands.

---

## Präambel

Diese Geschäftsordnung (GO) ist eine Ergänzung zur gültigen Satzung der Alevitischen Jugend in Bayern e.V. (BDAJ Bayern). Falls einzelne Paragraphen der GO der Satzung des BDAJ Bayern widersprechen, so gilt in diesem Fall die Satzung.

Darüber hinaus regelt sie die Arbeit der Organe und Fachgremien des BDAJ Bayern und kann den Ortsjugenden als Orientierung für ihre Gremienarbeit dienen.

## Inhalt

- I. Regionaldelegiertenkonferenz (ReKo)
- II. Regionalvorstand
- III. Kommissionen, Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Außenvertretungen
- IV. Geschäftsstelle
- V. Anträge
- VI. Leitung und Redeordnung
- VII. Beschlussfähigkeit
- VIII. Abstimmungen
- IX. Wahlen
- X. Verhandlungsprotokolle
- XI. Kostenregelung
- XII. Geschäftsjahr/ Schlussbestimmungen

## I. Regionaldelegiertenkonferenz (ReKo)

<b>§ 1</b>	Der ReKo des BDAJ Bayern gehören nach § 8 Abs. 1 der Satzung drei Delegiert_innen jeder Mitgliedsvereinigung, sowie die Mitglieder des Regionalvorstandes und des Aufsichtsrates als geborene Delegiert_innen an. Alle Delegiert_innen haben Rede-, Antrags-, Nominierungs- und Abstimmungsrecht. Ob und wie viele Gäste jede Mitgliedsvereinigung darüber hinaus anmelden kann, entscheidet der Regionalvorstand und informiert die Mitgliedsvereinigungen rechtzeitig. Gäste haben kein Rede-, Antrags-, Nominierungs- und Abstimmungsrecht. Zur ReKo können durch den Regionalvorstand weitere Personen als Gäste eingeladen werden, denen das Wort erteilt werden kann, wenn die ReKo nicht anders darüber entscheidet. Fördermitglieder des BDAJ aus Bayern können ebenfalls als Gäste teilnehmen. Sie werden entsprechend eingeladen. Mitarbeiter_innen des Verbandes besitzen beratende Funktion und Rederecht insofern es ihnen vom Regionalvorstand erteilt wird.
<b>§ 2</b>	Die Einladungen für die ReKo sind fristgemäß entsprechend § 8 Abs. 6 der Satzung des BDAJ Bayern ergangen, wenn sie mindestens 28 Tage vor dem Termin versandt wurden. Der Regionalvorstand informiert die Mitgliedsvereinigungen mindestens vier Monate vor der ReKo per E-Mail über den Termin der ReKo.
<b>§ 3</b>	Die Teilnahmeberechtigung an den Beratungen der ReKo ist für Delegiert_innen dann gegeben, wenn eine schriftliche Anmeldung vor Beginn der ReKo vorliegt; eine Stellvertretung ist mit schriftlicher Bestätigung der entsendeten Mitgliedsvereinigungen möglich. Geborene Delegiert_innen aus Regionalvorstand und Aufsichtsrat können ihr Delegiertenrecht nicht weitergeben.
<b>§ 4</b>	Die_ der Regionalsekretär_in eröffnet die ReKo. Im Verhinderungsfall bestimmt der Regionalvorstand eine Ersatzperson aus seinen Reihen. Die weitere Leitung der ReKo erfolgt nach den entsprechenden Satzungsbestimmungen (vgl. § 8 Abs. 8 der Satzung).
<b>§ 5</b>	Die Wahl bzw. Nachwahl von Regionalvorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern findet im Rahmen der ReKo statt. Die Delegiert_innen besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Gäste besitzen kein Wahlrecht.

## II. Regionalvorstand

<b>§ 6</b>	Die_ der Regionalsekretär_in des BDAJ Bayern lädt nach Beauftragung durch die_ den Regionalvorsitzende_n zu den Regionalvorstandssitzungen (ReVoSi) ein. Die_ der Regionalvorsitzende schlägt mit der Einladung eine Tagesordnung vor. Die_ der Regionalsekretär_in lädt spätestens eine Woche vor dem Termin der Regionalvorstandssitzung alle Mitglieder des Regionalvorstands, Aufsichtsrats sowie die_ den Geschäftsführer_in per E-Mail ein. Über etwaige zusätzliche zu ladende beratende Gäste entscheidet der geschäftsführende Regionalvorstand. Eine ReVoSi muss mindestens einmal alle zwei Monate stattfinden. Im Falle eines Rücktritts der oder des Regionalvorsitzenden entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Einladung zur ReVoSi. Die_ der Regionalvorsitzende des BDAJ Bayern eröffnet, leitet und schließt die ReVoSi.
------------	---

<b>§ 7</b>	Über seine Tätigkeit erstattet der Regionalvorstand und bei Bedarf seine Mitarbeiter_innen der ReKo Bericht. Dieser Bericht beinhaltet insbesondere eine Auflistung der Veranstaltungen, Versammlungen, Projekte und Sitzungen sowie die Jahresabrechnung.
------------	--

### III. KOMMISSIONEN, ARBEITS- UND PROJEKTGRUPPEN UND AUSSENVERTRETUNGEN

<b>§ 8</b>	Zur Unterstützung und Beratung der ReKo und des Regionalvorstandes können Kommissionen, Arbeits- und Redaktionsgremien gebildet werden (kurz: Gremien). Über deren Bildung und Zusammensetzung entscheidet die ReKo oder der Regionalvorstand. Die gebildeten Gremien bestimmen selbständig ein bis zwei Sprecher_innen. Die Benennung der Mitglieder der Gremien erfolgt über die Dauer von bis zu zwei Jahren. Eine Wiederbenennung ist möglich. In der ersten Sitzung nach jeder ReKo überprüft der Regionalvorstand die Notwendigkeit, die Aufträge und die personelle Besetzung der Gremien.
<b>§ 9</b>	Die Berichterstattung über die Arbeit der gebildeten Gremien (§ 9) gegenüber dem Regionalvorstand obliegt den Sprecher_innen des jeweiligen Gremiums.
<b>§ 10</b>	Sachverständige können von den Sprecher_innen der Gremien (§ 9) nach Einvernehmen mit dem Regionalvorstand zu den Sitzungen des Gremiums mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
<b>§ 11</b>	Der Regionalvorstand entscheidet über die Besetzung von Außenvertretungen des BDAJ Bayern.

### IV. GESCHÄFTSSTELLE

<b>§ 12</b>	Die Geschäftsstelle des BDAJ Bayern wird vom geschäftsführenden Regionalvorstand geleitet. Dieser kann nach Absprache mit dem restlichen Regionalvorstand Teile oder die Gesamtheit dieser Leitungsaufgabe an eine_n Geschäftsführer_in übertragen. Diese Person sollte an den Sitzungen der Regionalebene des Verbandes teilnehmen. Im Einzelfall entscheidet die_der Regionalvorsitzende. Die Leitung der Geschäftsstelle berichtet dem geschäftsführenden Regionalvorstand regelmäßig (mindestens einmal im Monat) über die Arbeit der Geschäftsstelle. Die Dienst- und Fachaufsicht der_des Geschäftsführers_in obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Dieser beschließt unter sich eine verantwortliche Person auf die Dauer der Amtsperiode.
<b>§ 13</b>	Für den Fall, dass die Leitungsaufgabe der Geschäftsstelle an eine_n Geschäftsführer_in übertragen wird, gelten die Bestimmungen in der Stellenbeschreibung, Dienstvereinbarungen sowie der Dienstanweisung für den Haushalts- und Kassenvollzug.
<b>§ 14</b>	Über die Einstellung und weitere arbeitsrechtliche Vereinbarungen sowie gegebenenfalls die

	Entlassung von Mitarbeiter_innen entscheidet der geschäftsführende Regionalvorstand. Hierbei hat die Geschäftsführung eine beratende Funktion. Über die Einstellung und Entlassung die_der Geschäftsführer_in entscheidet der Regionalvorstand.
--	---

## V. ANTRÄGE

<b>§ 15</b>	Anträge, die zur Beratung auf die Tagesordnung der ReKo eingesetzt werden sollen, müssen aufgenommen werden, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem Termin des Zusammentritts der ReKo in der Geschäftsstelle des BDAJ Bayern vorliegen.
<b>§ 16</b>	Anträge auf Abänderung und Ergänzung der Tagesordnung können nur vor Annahme der Tagesordnung beschlossen werden. Initiativanträge zur Behandlung während der ReKo sind nach Eintritt in die Tagesordnung schriftlich zu stellen. Diese müssen von mindestens fünf Delegiert_innen aus fünf verschiedenen Ortsjugenden und drei Regierungsbezirken unterschrieben sein.
<b>§ 17</b>	Antragsberechtigt für die ReKo des BDAJ Bayern sind alle Mitgliedsvereinigungen und Organe des Verbandes. Die_der Antragsteller_in erhält zunächst zur Begründung des Antrages das Wort.

## VI. LEITUNG UND REDEORDNUNG

<b>§ 18</b>	Die Leitung der ReKo setzt die Geschäftsordnung um.
<b>§ 19</b>	Redeberechtigte Teilnehmer_innen der ReKo, die zur Sache sprechen wollen, geben ihre Wortmeldungen per Handzeichen oder schriftlich bei der Leitung der ReKo ab. Delegiert_innen, die erstmals sprechen wollen, sind solchen, die bereits zur Sache gesprochen haben, vorzuziehen.
<b>§ 20</b>	Bei Anträgen zur Geschäftsordnung wird das Wort durch die_den Leiter_in außerhalb der Redeliste erteilt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist ein_e Redner_in für und ein_e Redner_in gegen den Antrag zu hören, dann erfolgt sofort die Abstimmung. Beiträge und Anträge zur Verbesserung, Demokratisierung und Rationalisierung des Verfahrens betreffen immer den Antrag zur Geschäftsordnung. Anträge zur Geschäftsordnung müssen durch Ausrufung („Geschäftsordnungsantrag“) kenntlich gemacht werden.
<b>§ 21</b>	Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einer_einem Delegierten gestellt werden, die oder der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Antrag wird wie ein Antrag zur Geschäftsordnung behandelt. Die Redezeit kann durch einen Beschluss der ReKo begrenzt werden.

<b>§ 22</b>	Gästen der ReKo kann grundsätzlich das Wort erteilt werden. Auf Antrag kann die ReKo diese Zustimmung zurückziehen.
<b>§ 23</b>	Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten sinngemäß für alle Gliederungen und Organe des BDAJ Bayern.

## VII. BESCHLUSSFÄHIGKEIT

<b>§ 24</b>	Die Beschlussfähigkeit der Organe des BDAJ Bayern regelt die Satzung. Sie wird zu Beginn der Sitzung des Organs festgestellt. Spätere Feststellungen der Beschlussfähigkeit bedürfen eines Antrags gemäß § 21.
-------------	--

## VIII. ABSTIMMUNGEN

<b>§ 25</b>	Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Über denselben Antrag kann im Laufe einer ReKo nur einmal abgestimmt werden. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Delegiert_innen muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Dieser Antrag ist ein Antrag gemäß § 21. Bei Abstimmungen in sonstigen Organen außerhalb der ReKo und Gremien gilt diese Bestimmung über den Antrag auf geheime Wahl entsprechend.
-------------	--

## IX. WAHLEN

<b>§ 26</b>	Abstimmungen über Personen sind Wahlen. Sie werden schriftlich und geheim durchgeführt. Jede Wahl kann im Verlaufe einer Sitzung nur einmal wiederholt werden, wenn sie nicht zu dem von der Satzung vorgesehenen Ergebnis führt.
<b>§ 27</b>	Stehen bei Wahlen nur so viele Bewerber_innen wie Plätze zur Verfügung, so findet höchstens ein Wahlgang statt. Wenn mehr Bewerber_innen kandidieren als Plätze zur Verfügung stehen, so findet ein Stichentscheid statt, falls aufgrund von Stimmgleichheit nicht festgestellt werden kann, welche_r Bewerber_in den Einzug in das betreffende Organ nicht erreicht hat. An diesem Stichentscheid nehmen nur die Bewerber_innen teil, die aufgrund ihrer Stimmgleichheit den letzten Platz belegen, der sie zum Einzug in das betreffende Organ berechtigen würde. (Beispiel: Für den Aufsichtsrat mit fünf Plätzen kandidieren acht Personen. A erhält 100, B erhält 90, C erhält 80, D erhält 70, E und F erhalten 60 und G und H erhalten 50 Stimmen. Damit treten nur E und F bei der Stichwahl an.).

## X. PROTOKOLLE

<b>§ 28</b>	Über die Sitzungen der Organe und Gremien (s. Satzung § 7) des BDAJ Bayern sind Protokolle anzufertigen. Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Beiträgen kann während der Sitzung und bei der Genehmigung des Protokolls entschieden werden. Die Protokolle der ReKo sind verbandsöffentlich und werden nach Unterzeichnung durch die_den Regionalvorsitzende_n des BDAJ Bayern jeder Mitgliedsvereinigung zugestellt. Einwendungen gegen das Protokoll sind bis spätestens zwei Wochen nach Versand schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle oder dem geschäftsführenden Vorstand zu erheben. Die folgende ReKo entscheidet über die schriftlich erhobenen Einwendungen und stellt die Genehmigung des Protokolls fest. Die Protokolle der Organe und Gremien des BDAJ Bayern werden auf der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs und Gremiums genehmigt und allen Mitgliedern des Regionalvorstands und Aufsichtsrats per E-Mail zugestellt.
<b>§ 29</b>	Die Protokolle müssen enthalten: die Teilnehmer_innenliste, die Tagesordnung, die Beschlüsse und Wahlergebnisse, ggf. mit den Abstimmungsergebnissen sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
<b>§ 30</b>	Für die Protokollierung der ReKo ist die Leitung der ReKo zuständig. Für die Protokollierung der ReVoSi ist die_der Regionalsekretär_in verantwortlich, die_der diese Aufgabe delegieren kann.
<b>§ 31</b>	Durchschriften bzw. die Originale von Schriftwechseln, der Vertreter_innen oder Beauftragten des BDAJ Bayern zur Durchführung ihrer Aufgaben, welche sie ohne Zuhilfenahme der Geschäftsstelle des BDAJ Bayern durchgeführt haben, sind der Geschäftsstelle zur Archivierung zuzuleiten.

## XI. KOSTENREGELUNG

<b>§ 32</b>	Die Mitarbeit in den Organen des BDAJ Bayern ist ehrenamtlich. Für die Leitung von Seminaren, Workshops, für die Tätigkeit als Referent_in sowie für sonstige Aufträge können davon abweichend Honorare vereinbart werden.
<b>§ 33</b>	Die Regionalvorstandsmitglieder, die Aufsichtsratsmitglieder, die Mitglieder von Beratungsgremien sowie sämtliche Personen, die einen bestimmten Auftrag des BDAJ Bayern erfüllen oder eine Außenvertretung wahrnehmen, haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB entsprechend der vom Regionalvorstand beschlossenen Abrechnungsbestimmungen für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BDAJ Bayern entstanden sind. Die Regionalvorstandsmitglieder können darüber hinaus im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Zahlung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Regionalvorstand.
<b>§ 34</b>	Zum Personenkreis, der Anspruch auf Kostenerstattung durch den BDAJ Bayern hat, gehören auch Sachverständige und Referent_innen, die nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung zu Gremien des BDAJ Bayern eingeladen wurden.

<b>§ 35</b>	Über alle anderen hier nicht geregelten Kostenerstattungen entscheidet der Regionalvorstand.
<b>§ 36</b>	Ansprüche auf Erstattung von Reise- und anderer Kosten verfallen zwei Monate nach Ende der jeweiligen Veranstaltung.

## **XII. GESCHÄFTSJAHR/ SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

<b>§ 37</b>	Das Geschäftsjahr des BDAJ Bayern entspricht dem Kalenderjahr.
<b>§ 38</b>	Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen gemäß § 8 Abs. 9 der Satzung des BDAJ Bayern per Antrag in der ReKo.
<b>§ 39</b>	Die Geschäftsordnung wurde gemäß § 8 Abs. 9 der Satzung des BDAJ Bayern von der ReKo des BDAJ Bayern am 6. Dezember 2015 in Ingolstadt beschlossen.